

Landgericht Berlin II

Az.: 46 S 22/25

103 C 144/23 V AG Mitte



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 46 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Neumann als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.07.2025 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das am 06.08.2024 verkündete Urteil der Abteilung 103 des Amtsgerichts Mitte – 103 C 144/23 V – abgeändert und die Beklagte verurteilt, an den Kläger 745,40 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.06.2023 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen hat die Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Gemäß § 522 II 4 und III ZPO iVm § 544 II Nr. 1 ZPO wird von der Darstellung des Tatbestands abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung hat Erfolg.

1. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch – entgegen der Annahme des Amtsgerichts – jedenfalls gemäß § 7 I StVG iVm § 115 I 1 Nr. 1 VVG zu.

a) Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien nicht streitig. Dieser Aspekt bedarf daher keiner Vertiefung.

b) Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in der geltend gemachten Höhe von 745,40 € zu.

aa) Zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen des Geschädigten eines Verkehrsunfalls zählen grundsätzlich auch die durch das Schadensereignis erforderlich gewordenen und adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten (BGH, NJW 2017, 3527 Rn. 10).

bb) Einem Rechtsanwalt kann ein Anspruch auf Erstattung anwaltlicher Gebühren als Rechtsverfolgungskosten nicht verwehrt werden, wenn er in eigener Angelegenheit – dieser Umstand bildet im vorliegenden Rechtsstreit den „Stein des Anstoßes“ – berufliche Tätigkeiten entfaltet (BAG, ZIP 1994, 499). Denn dem Geschädigten ist es grundsätzlich nicht zuzumuten, seine besonderen beruflichen Fähigkeiten in den Dienst des Schädigers zu stellen (BGHZ 54, 82, 86). Die Ersatzfähigkeit der anwaltlichen Gebühren richtet sich auch hier danach, ob für die konkret getroffenen Maßnahmen die Einschaltung eines Rechtsanwalts notwendig war bzw. gewesen wäre (OLG Oldenburg, Urteil vom 06.02.2008 – 5 U 34/07 – juris Rn. 52). So war es hier:

(1) Der Kläger hat für die Regulierung des Schadens auf seine besonderen beruflichen Fähigkeiten zurückgegriffen. Insoweit hatte er bereits in der I. Instanz ausgeführt, neben einem Anschreiben auch Erinnerungen und Mahnungen versandt zu haben. Soweit die Beklagte meint, der Vor-

trag sei unsubstantiiert und damit unbeachtlich (Schriftsatz vom 13.05.2024, Seite 1), kann sie damit nicht durchdringen, zumal sie genau weiß, welcher Schriftverkehr in welchem Umfang zwischen dem Kläger und ihr geführt wurde. Soweit Vortrag der Beklagten in der Berufungsinstanz nunmehr so zu verstehen sein sollte, dass sie das Vorbringen des Klägers zumindest in Teilen bestreitet, ist dieses Bestreiten unerheblich, denn es liegen keine Gründe iSd § 531 II ZPO vor, die dessen Zulassung rechtfertigen könnten.

(2) Im vorliegenden Fall wäre, wenn sich der Kläger nicht selbst vertreten hätte, die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich gewesen: Die schadensrechtliche Abwicklung eines Verkehrsunfalls, an dem zwei Fahrzeuge beteiligt waren, stellt jedenfalls im Hinblick auf die Schadenshöhe regelmäßig keinen einfach gelagerten Fall dar. Bei einem Fahrzeugschaden wird die rechtliche Beurteilung nahezu jeder Schadensposition in Rechtsprechung und Lehre intensiv und kontrovers diskutiert, die umfangreiche, vielschichtige und teilweise uneinheitliche Rechtsprechung hierzu wird nach wie vor fortentwickelt und dementsprechend zwischen den Geschädigten und den in der Regel hoch spezialisierten Rechtsabteilungen der Haftpflichtversicherer nicht selten um einzelne Beträge bis in die letzte Gerichtsinstanz gestritten. Bei Unklarheiten im Hinblick jedenfalls auf die Höhe der Ersatzpflicht, wie sie typischerweise bei Fahrzeugschäden nach einem Verkehrsunfall bestehen, darf aber auch und gerade der mit der Schadensabwicklung von Verkehrsunfällen vertraute Geschädigte vernünftige Zweifel daran haben, dass der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer ohne Weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen wird. Dass der erfahrene Geschädigte – wie der Kläger – durchaus in der Lage sein wird, den Unfallhergang zu schildern und – ggf. unter Beifügung eines Sachverständigengutachtens – die aus seiner Sicht zu ersetzenden Schadenspositionen zu beziffern, macht den Fall selbst bei Eindeutigkeit des Haftungsgrundes nicht zu einem einfach gelagerten und schließt deshalb die Erforderlichkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht aus (zum Ganzen BGH, NJW 2020, 144 Rn. 24).

c) Die Höhe der Forderung – 745,40 € – steht zwischen den Parteien außer Streit.

2. Der Anspruch hinsichtlich der Zinsen ergibt sich aus §§ 187 I (analog), 286 II Nr. 3, 288 I BGB.

3. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 I 1, 708 Nr. 10 Satz 1, 713 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 543 II 1 ZPO), bestehen nicht.

Dr. Neumann
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Berlin II
46 S 22/25

Verkündet am 23.07.2025

Tzschach, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 25.07.2025

Tzschach, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

